

# 34. SITZUNG

des Stadtrates der Wahlperiode 2014/2020

13. Sitzung 2016

Sitzungstag:

06.12.2016

19.00 Uhr

Sitzungsort:

Sitzungssaal im Rathaus

Namen der Mitglieder des Stadtrates der Stadt Oberviechtach		
anwesend	abwesend	Abwesenheitsgrund
Vorsitzender: Heinz Weigl 1. Bürgermeister		
Niederschriftführer: Anni Hauer		
Josef Biebl Rita Biegerl Lydia Eckert Tobias Ehrenfried Hans Hösl Josef Lohrer Dr. Alexander Ried Hans Roßmann Barbara Ruhland Christian Schneider Egbert Völkl Christa Zapf Matthias Zimmermann	Alexander Flierl  Stefan Schwander      Udo Weiß	entsch. entsch.        entsch.

Presse:

Redakteur Georg Köppl, Der neue Tag

Zuhörer:

Annemarie Fuchs und Hans Löbl

Verwaltung:

Michael Hösl, Andreas Mandl, Wolfgang Ruhland, Peter Spichtinger

Beschlussfähigkeit im Sinne des Art. 47 (2) - 47 (3) GO war gegeben.

Lfd. Nr.	Anwesend	Ergebnis	<b>Sitzung des Stadtrates</b> Zahl der Stadtratsmitglieder: 17 A) = Öffentliche Sitzung B) = Nicht öffentliche Sitzung	Sitzungstag: 06.12.2016  1
<b>Vortrag - Beratung / Beschluss</b>				
1	13	13:0	<p><b><u>Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung</u></b></p> <p>Herr 1. Bürgermeister Heinz Weigl eröffnet die 33. Sitzung des Stadtrates in der Wahlperiode 2014/2020, die 13. und zugleich letzte Stadtratssitzung im Jahr 2016, und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.</p> <p>Die im Terminplan vorgesehene Bauausschusssitzung am 13.12.2016 findet wegen fehlender Bauanträge und sonstiger Tagesordnungspunkte nicht statt.</p> <p>Sein besonderer Gruß gilt dem Architekten, Herrn Dipl.-Ing. Thomas Wilnhammer, Büro Wild und Wilnhammer, Furth i.W., der zu Punkt A) 2. Sanierungskonzept für das Rathaus“ anwesend ist.</p> <p>Der Bürgermeister begrüßt die Damen und Herren des Stadtrates, Herrn Redakteur Georg Köppl für die Presse, die beiden Zuhörer Annemarie Fuchs und Johann Löbl sowie die Vertreter der Verwaltung.</p> <p>Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.</p> <p>Für die heutige Sitzung haben sich die Herren Stadträte Alexander Flierl, Stefan Schwander und Udo Weiß entschuldigt.</p> <p>Zu Sitzungsbeginn fehlt noch Herr Stadtrat Josef Biebl.</p>	
2	13		<p><b>TOP A) 1.1.</b>  <b><u>Terminplan für das 1. Halbjahr 2017</u></b></p> <p>Am 05.12.2016 haben die Stadtratsmitglieder den vorläufigen Terminplan für das 1. Halbjahr 2017 per E-Mail erhalten. Der Terminplan sieht für 11. April 2017 noch eine Stadtratssitzung vor, obwohl bereits am 10.04.2017 die Osterferien beginnen. Leider ist kein anderer Termin möglich.</p> <p>Herr Stadtrat Josef Biebl kommt zur Sitzung (19.08 Uhr).</p>	
3	14		<p><b>TOP A) 1.2.</b>  <b><u>Geburtstage</u></b></p> <p>Zum Geburtstag konnte der Bürgermeister gratulieren:</p>	<p>49. Geburtstag  70. Geburtstag  51. Geburtstag</p>

Lfd. Nr.	Anwesend	Ergebnis	<b>Sitzung des Stadtrates</b> Zahl der Stadtratsmitglieder: 17 A) = Öffentliche Sitzung B) = Nicht öffentliche Sitzung	Sitzungstag: 06.12.2016  2
<b>Vortrag - Beratung / Beschluss</b>				
4	14	14:0	<p><b>TOP A) 2.</b>  <b>Sanierungskonzept für das Rathaus</b>  <b>Festlegung des Sanierungsumfangs</b>  <u>- siehe Sitzung des Bauausschusses am 15.11.2016 -</u></p> <p>Herr 1. Bürgermeister Heinz Weigl begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Dipl.-Ing. Thomas Wilnhammer sehr herzlich.</p> <p>Der Bürgermeister weist darauf hin, dass der Bauausschuss mit Herrn Wilnhammer bereits am 15.11.2016 eine Besichtigung des Rathauses vorgenommen hat, um sich die notwendigen Sanierungsarbeiten vor Ort aufzeigen zu lassen. Es wurde im Ausschuss festgelegt, den durch den Architekten vorgetragenen Maßnahmenkatalog noch in den Fraktionsgemeinschaften zu beraten.</p> <p>Die Kosten für die vorgeschlagenen Maßnahmen belaufen sich laut Schätzung des Büros Wild und Wilnhammer auf ca. 160.000,-- € zuzüglich Architektenhonorar.</p> <p>Der Stadtrat hat nunmehr darüber zu befinden, ob alle empfohlenen Maßnahmen im Jahr 2017 durchgeführt werden oder ob aufgrund der hohen Kosten ein Teil der Arbeiten zurückgestellt wird.</p> <p>Der Bürgermeister führt hierzu aus, dass das Streichen der Fenster unbedingt notwendig ist. Nachdem für diese Arbeiten das Rathaus eingerüstet werden muss, bietet es sich an, das Gebäude mit einem neuen Außenanstrich zu versehen. Aus Sicherheitsgründen muss zudem ein weiteres Schneefanggitter am Dach angebracht werden.</p> <p>Darüber hinaus sollte ein behindertengerechter Zugang zum Rathaus (Haupteingang) geschaffen werden. Auch die sog.“ Behindertentoilette“ ist im Rahmen der Sanierungsmaßnahmen entsprechend umzubauen.</p> <p>Bei der Besichtigung hat der Architekt auch auf die Schäden am Sockel hingewiesen. Wenn seitens des Stadtrates gewünscht, könnte die Sanierung des Brunnens und der Treppenanlage zurückgestellt werden.</p> <p>Der Bürgermeister stellt sich vor, die Arbeiten in den Wintermonaten auszuschreiben, damit diese im zeitigen Frühjahr 2017 angegangen werden können.</p> <p>Herr Stadtrat Josef Lohrer führt aus, dass nach Auffassung seiner Fraktionsgemeinschaft ein Großteil der Arbeiten auszuführen ist. Es wird jedoch die Auffassung vertreten, dass der Sockel nur teilweise ausgebessert werden muss. Von einer kompletten Sanierung sollte Abstand genommen werden. Auch die Sanierung des Brunnens und der Treppenanlage ist zurückzustellen.</p> <p>Frau Stadträtin Barbara Ruhland bringt vor, dass ihre Fraktionsgemeinschaft ebenfalls einem Großteil der Maßnahmen zustimmt. Ihre Fraktionsgemeinschaft hätte jedoch gerne Auskunft über die Höhe der Kosten für die komplette Sockelsanierung. Ebenso erkundigt sie sich hierzu nach Alternativen.</p> <p>Des Weiteren möchte Frau Ruhland wissen, ob der Hauptzugang mit einer neuen Türe ausgestattet werden muss oder ob es möglich ist, die vorhandene Türe umzubauen.</p> <p>Herr Dipl.-Ing. Wilnhammer erklärt hierzu, dass die Möglichkeit geschaffen werden soll, die Türe mit einem Drücker von außen zu öffnen. Ob die jetzige Türe hierfür geeignet ist, muss erst geprüft werden.</p>	

Lfd. Nr.	Anwesend	Ergebnis	<b>Sitzung des Stadtrates</b> Zahl der Stadtratsmitglieder: 17 A) = Öffentliche Sitzung B) = Nicht öffentliche Sitzung	Sitzungstag: 06.12.2016  3
<b>Vortrag - Beratung / Beschluss</b>				
4	14	14:0	<p>Weiter führt Frau Ruhland aus, dass es unabdingbar ist, die Behindertentoilette umgehend, also noch vor der Sanierung des Rathauses, mit einem EURO-Schlüssel auszustatten. Durch den Einbau dieses Schlosses wäre die Toilette für die Behinderten jederzeit zugänglich. Ihre Fraktionsgemeinschaft geht davon aus, dass sich die Kosten im Rahmen halten, so dass der Einbau sofort ausgeführt werden kann.</p> <p>Der Bürgermeister erklärt hierzu, dass man - wie bisher angenommen – mit einem Betrag von ca. 400,- € nicht auskommen wird und erläutert die Problematik beim Einbau des Schlüssels. Er erinnert daran, dass das Rathaus bereits vor 25 Jahren gebaut worden ist. Die sog. „Behindertentoilette“ entspricht nicht den heutigen Anforderungen. Er fügt noch an, dass diese ohnehin täglich bis 19.30 Uhr geöffnet ist. Bei Festivitäten ist die Toilette ebenfalls geöffnet. Es wäre zudem nicht wirtschaftlich, im Vorgriff auf die anstehende Sanierungsmaßnahme einen EURO-Schlüssel einzubauen, wenn in einigen Monaten die Toilette ohnehin umgebaut werden muss.</p> <p>Herr Verwaltungsrat Wolfgang Ruhland ergänzt noch, dass es nicht damit getan ist, die Schlösser der beiden Türen auszubessern. Ein kompletter Umbau der beiden Türen wäre notwendig. Ob die Türen nach dem Umbau noch passen, ist fraglich. Zudem muss auch ein Notruf installiert werden.</p> <p>Frau Stadträtin Barbara Ruhland bemerkt, dass die Toilette auch nach 19.30 Uhr für Behinderte zugänglich sein sollte. Nach Ansicht von Frau Ruhland dürfte auch die Installation eines Notrufs nicht so teuer sein.</p> <p>Herr Stadtrat Dr. Alexander Ried erinnert daran, dass der Stadtrat bereits am 20.09.2016 einstimmig beschlossen hat, die Einrichtung eines EURO-Schlüssels schnellstmöglich zu veranlassen. Er kann nicht erkennen, dass zwischenzeitlich ein neuer Sachverhalt aufgetreten ist. Zudem fügt er an, dass der Behindertenbeauftragte Andreas Gürtler bereits im Jahr 2015 die Ausstattung der Behindertentoilette mit einem EURO-Schlüssel beantragt hat.</p> <p>Es wäre deshalb genügend Zeit gewesen, hier tätig zu werden. Auch moniert er, dass der Behindertenbeauftragte nicht eingebunden worden ist.</p> <p>Für den Bürgermeister ist es unverständlich, warum die Maßnahme nicht noch 4 bis 5 Monate zurückgestellt werden kann. Er weist nochmals darauf hin, dass die Toilettenanlage 25 Jahre nur tagsüber offen war. Wenn das Büro Wild und Wilnhammer die Planunterlagen erstellt hat, erhält der Behindertenbeauftragte Einsicht in die Planung.</p> <p>Herr Stadtrat Josef Lohrer weist darauf hin, dass der Einbau der Behindertentoilette heute nicht zur Debatte steht. Herr Architekt Wilnhammer ist anwesend, um die Sanierungsarbeiten festzulegen und nicht um über den EURO-Schlüsseleinbau zu diskutieren.</p> <p>Seitens seiner Fraktionsgemeinschaft besteht Einverständnis, dass die Fenster gestrichen werden, dass das Gebäude getüncht und ein Schneefang angebracht wird. Zudem ist die Behindertentoilette nach den derzeit geltenden Richtlinien umzubauen und auch der Hauptzugang zum Rathaus ist behindertengerecht zu gestalten. Seine Fraktionsgemeinschaft sieht aber keinen Bedarf für die Komplettsanierung des Sockels. Selbstverständlich sind die schadhafte Stellen auszubessern. Von der Sanierung des Brunnens und der Treppenanlage ist derzeit abzusehen.</p>	

Lfd. Nr.	Anwesend	Ergebnis	<b>Sitzung des Stadtrates</b> Zahl der Stadtratsmitglieder: 17 A) = Öffentliche Sitzung B) = Nicht öffentliche Sitzung	Sitzungstag: 06.12.2016  4
<b>Vortrag - Beratung / Beschluss</b>				
4	14	14:0	<p>Herr Stadtrat Christian Schneider bemerkt, dass das Architekturbüro Wild und Wilnhammer die Sanierungskosten insgesamt auf ca.160.000,-- € schätzt. Die Frage, welcher Betrag für die Gesamtanierung des Sockels zu veranschlagen ist, konnte der Architekt aus dem Stehgreif nicht beantworten.</p> <p>Nachdem zu erkennen ist, dass eine Komplettsanierung (wie durch den Architekten vorgeschlagen) nicht erfolgen soll, wird der Architekt die übermittelte Kostenschätzung überarbeiten, um die nicht gewünschten Maßnahmen reduzieren und erneut vorlegen.</p> <p>Nach ausführlicher Diskussion beschließt der Stadtrat die Sanierung des Rathauses. Der Sockel wird an den schadhaften Stellen ausgebessert. Die Sanierung des Brunnens und der Treppenanlage wird zurückgestellt.</p>	
5	14		<p><b>TOP A) 3.</b>  <b>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);</b>  <b>Bauleitplanung der Stadt Oberviechtach, Landkreis Schwandorf</b>  <b>14. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan der Stadt Oberviechtach zur Darstellung eines Sondergebiets „Einzelhandel“ (Ä 1) (Stadtrat vom 16. April 2016)</b></p> <hr/> <p>a) Sachstand zur Einzelhandelsverlagerung des Lidl-Marktes – Aktualisierte fachliche Stellungnahme vom 09.11.2016</p> <p>Im Anschluss an die Besprechung an der Regierung der Oberpfalz, Höhere Landesplanungsbehörde, wurde der Stadtplaner und Geograph Claus Sperr vom Büro Planwerk beauftragt, die fachliche Stellungnahme vom 22.07.2016 auf der Basis des Besprechungsergebnisses zu aktualisieren. Die Stellungnahme haben auch die Fraktionsgemeinschaften erhalten.</p> <p>In der aktualisierten Stellungnahme vom 09.11.2016 wird empfohlen, dem Antrag der Fa. Lidl zu entsprechen. Die Gutachter halten die beantragten 1.450 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche für nicht schädlicher als die Beschränkung auf 1.350 m<sup>2</sup> oder 1.200 m<sup>2</sup>. Gleichsam steigt durch das neue Marktconcept der Fa. Lidl die Attraktivität des Ortseingangs.</p> <p>Allerdings wird der Stadt Oberviechtach empfohlen, mit der Fa. Lidl eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, in der der maximale Verkaufsflächenanteil mit innenstadtrelevanten Sortimenten festgelegt wird (Vorschlag: Festschreibung des Status Quo auf rd. 20%).</p> <p>Nach Auffassung der Verwaltung könnte der maximale Verkaufsflächenanteil mit innenstadtrelevanten Sortimenten im Vorhaben- und Erschließungsplan festgesetzt werden, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.</p> <p>Nachdem mit der aktualisierten fachlichen Stellungnahme die Bedenken der Höheren Landesplanungsbehörde ausgeräumt sind, ist der Weg für die 14. Flächennutzungsplanänderung und damit für das Änderungsverfahren frei.</p> <p>Auf die Frage, welche Produkte innenstadtrelevant sind, wer den Anteil kontrolliert und wie Verstöße geahndet werden können, antwortet der Sachbearbeiter, Herr Peter Spichinger, dass mit der Fa. Lidl eine schriftliche Vereinbarung getroffen wird, in der das innenstadtrelevante Sortiment auf 20 % festgelegt wird. Die Überprüfung stellt sich jedoch problematisch dar. Welche Produkte innenstadtrelevant sind, ist genau im ISEK festgelegt.</p> <p>Der Stadtrat nimmt Kenntnis.</p>	

Lfd. Nr.	Anwesend	Ergebnis	<b>Sitzung des Stadtrates</b> Zahl der Stadtratsmitglieder: 17 A) = Öffentliche Sitzung B) = Nicht öffentliche Sitzung	Sitzungstag: 06.12.2016  5
<b>Vortrag - Beratung / Beschluss</b>				
5	14		b) Vorhabenbezogener Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan nach § 12 BauGB) für das SO „Einzelhandel“	
			<p>Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans hat der Stadtrat in der Sitzung am 13.09.2016 beschlossen. Die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens ist damit erfolgt. Nunmehr ist es an der Firma Lidl, die Planunterlagen zu erstellen, mit denen das Aufstellungsverfahren durchzuführen ist. Neben dem Vorhaben- und Erschließungsplan ist ein Durchführungsvertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt zu schließen.</p> <p>Ob die Flächennutzungsplanänderung und die Bebauungsplanaufstellung, wie in der Sitzung am 13.09.2016 beschlossen, im Parallelverfahren durchgeführt werden, hängt davon ab, bis wann die Firma Lidl die Unterlagen vorlegen kann.</p> <p>Der Stadtrat nimmt Kenntnis.</p>	
6	14		<p><b>TOP A) 4.</b>  <b>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);</b>  <b>Bauleitplanung der Stadt Oberviechtach, Landkreis Schwandorf</b>  <b>Aufstellung des Bebauungsplans „Im Wiesengrund“ mit paralleler 15. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan der Stadt Oberviechtach</b>  <b>Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB</b></p>	
		14:0	a) Sachstand zur aktuellen Planung – Einbeziehung einer zweiten Bauzeile südlich des Feldgehölzstreifens	
			<p>Bei den Planungsarbeiten stellte sich bald heraus, dass sich das zu beplanende Grundstück Fl.-Nr. 651 der Gem. Oberviechtach mit einer Länge von ca. 200 m und einer Breite von ca. 43 m nur sehr bedingt für eine zweihüftige Erschließung eignet. Sie wäre zwar grundsätzlich möglich, ist aber aufgrund der sich daraus ergebenden schmalen Bauparzellen durch Einzelbauerber sehr schwer durchführbar. Hierbei wäre eine Erschließung des Gebietes in seiner Gesamtheit, z.B. durch einen Bauträger, erforderlich. Da diese Form der Erschließung im Baugebiet „Im Wiesengrund“ nicht erwünscht ist, wurde diese Planvariante nicht weiter verfolgt. Im Vorentwurf (diesen haben auch die Fraktionsgemeinschaften erhalten), der eine einhüftige Erschließung im Südosten und Grundstücke mit freistehenden Einzelhäusern sowie den Erhalt des südlichen Feldgehölzstreifens beinhaltet, wurde bereits eine zweite Bauzeile südlich des Feldgehölzstreifens angedeutet.</p> <p>Da diese Grundstückszeile noch etwas näher an die B 22 heranrückt, musste dies bei der schalltechnischen Untersuchung mit berücksichtigt werden.</p> <p>Nachdem die schalltechnische Untersuchung das Ergebnis erbrachte, dass bei einer entsprechenden Bauausführung die zulässigen Grenzwerte eingehalten werden können, wurde die im Vorentwurf angedeutete Grundstückszeile südlich des Feldgehölzstreifens in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen.</p>	

Lfd. Nr.	Anwesend	Ergebnis	<b>Sitzung des Stadtrates</b> Zahl der Stadtratsmitglieder: 17 A) = Öffentliche Sitzung B) = Nicht öffentliche Sitzung	Sitzungstag: 06.12.2016  6
<b>Vortrag - Beratung / Beschluss</b>				
6	14	14:0	<p>Als Gründe werden hierfür angeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die zweihüftige Erschließung ist bedeutend wirtschaftlicher ist als die einhüftige, da mit nahezu gleichem Aufwand fast doppelt so viele Grundstücke erschlossen werden können.</li> <li>– Aufgrund der für die zweite Grundstückszeile festgesetzten Gebäudestellung mit zur freien Landschaft hin gewandten Dachflächen, wird ein städtebaulich attraktiver Ortsrand geschaffen.</li> <li>– Es entsteht ein dringend erforderliches Angebot an Wohnbaugrundstücken.</li> </ul> <p>Mit der weiteren Grundstückszeile wird eine Fläche beplant, die sich nicht im Eigentum der Stadt befindet. Der Eigentümer dieses Grundstücks wurde über die Planungsabsicht der Stadt informiert und befragt, wie er zur angedachten Planung steht. Dabei stellte sich heraus, dass der Eigentümer nicht an eine Veräußerung der Fläche an die Stadt denkt, sondern die Grundstücke selbst vermarkten möchte, sobald sie erschlossen sind und Bau-recht gegeben ist.</p> <p>Über die beitragsrechtlichen Konsequenzen der Planung wurde der Eigentümer aufge-klärt. Des Weiteren ist er bereit, für die Erschließung erforderliche Flächen an die Stadt zu veräußern.</p> <p>Der Stadtrat nimmt vom Sachvortrag Kenntnis und beschließt die Aufnahme der zweiten Bauzeile südlich des Feldgehölzstreifens.</p>	
		14:0	<p>b) 15. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan der Stadt Oberviechtach  Inhalt: WA-Darstellung für die zweite Bauzeile</p> <p>Das mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan der Stadt Oberviech-tach, in Kraft getreten am 14.01.2015, dargestellte Allgemeine Wohngebiet im Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 650/3 und 651 der Gem. Oberviechtach, erstreckt sich nicht über die ge-samte Grundstücksfläche. Im Nordosten dieser Grundstücke ist im aktuell gültigen Fläche-nutzungsplan ein Teil dieser Grundstücke als Grünfläche dargestellt. Auf dieser Grünfläche waren Schallschutzmaßnahmen wegen des in der mittelbaren Nachbarschaft gelegenen Frei-bades geplant.</p> <p>Die bei der Erstellung des Bebauungsplans durchgeführte schalltechnische Untersuchung kam zu dem Ergebnis, dass die Schallschutzmaßnahmen auch bei den Schallquellen möglich sind. Zu deren Errichtung müsste sich die Stadt allerdings verpflichten. Stellt man die für den Schall-schutz ermittelten Kosten in Höhe von ca. 20.000 € dem Wert der dadurch gewonnenen Bau-parzellen gegenüber, so stellt sich der Schallschutz an der Schallquelle als die deutlich wirt-schaftlichere Lösung dar.</p> <p>Der ca. 35 m tiefe Streifen entlang der nordwestlichen Grenze des Grundstücks Fl.-Nr. 657 der Gem. Oberviechtach ist im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die zweite Bauzeile wäre diese Flä-che als Allgemeines Wohngebiet darzustellen.</p> <p>Der Stadtrat nimmt vom Sachvortrag Kenntnis und beschließt die 15. Änderung des Flächen-nutzungsplans mit Landschaftsplan der Stadt Oberviechtach mit folgendem Inhalt:  Die im Flächennutzungsplan im Nordosten der Grundstücke Fl.-Nrn. 650/3 und 651 der Gem. Oberviechtach dargestellte Grünfläche sowie der entlang der nordwestlichen Grenze des Grundstück Fl.-Nr. 657 der Gem. Oberviechtach als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellte verlaufende Streifen mit einer Tiefe von ca. 35 m werden als Allgemeines Wohngebiet darge-stellt.</p>	

Lfd. Nr.	Anwesend	Ergebnis	<b>Sitzung des Stadtrates</b> Zahl der Stadtratsmitglieder: 17 A) = Öffentliche Sitzung B) = Nicht öffentliche Sitzung	Sitzungstag: 06.12.2016  7
<b>Vortrag - Beratung / Beschluss</b>				
6	14	14:0	c) Beschlussfassung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB  Der Stadtrat beschließt, dass für die Aufstellung des Bebauungsplans „Im Wiesengrund“ (Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 30.11.2016) mit paralleler 15. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB durchzuführen ist.	
7	14	8:6	<b>TOP A) 5.</b> <b>Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG);</b> <b>Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Oberviechtach über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)</b> - siehe Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 22.11.2016 <hr/> Der Haupt- und Finanzausschuss befasste sich am 22.11.2016 mit der Gebührenkalkulation vom 15.11.2016. Unter Berücksichtigung der günstigsten Kalkulationsgrundlagen, ohne Kostensteigerungs- und Dehnungsfaktor, wäre ein Gebührenbedarf von rund 812 € je Einzelgrab anzusetzen. Der Bedarf ist damit etwas niedriger als im Vorjahr. Es wurden 1.400 „wertgleiche“ Grabplätze zugrunde gelegt. Bei Einrechnung der Investitionskosten für die Sanierung der Friedhofsanlage würde sich ein Gebührenbedarf von rund 960 € und somit ein Erhebungsbedarf von 176 € ergeben.  Im Vorjahr wurden die Gebühren um ca. 1,11 %, das sind 50 Ct. pro Jahr, auf die Laufzeit bezogen 7,50 €, angehoben. Die Erhöhung wurde entsprechend des Vervielfältigers auf die anderen Gräber übertragen.  Dem Haupt- und Finanzausschuss wurde eine Erhöhung ab 01.01.2017 um 50 Ct. (1,10 %) bezogen auf ein Einzelgrab und alternativ die Berechnungen für 2 % bzw. 2,5 % vorgeschlagen. Für die Leichenhausgebühren sind auf Vorschlag des zuständigen Sachgebiets ebenfalls Anpassungen vorgesehen.  Der Ausschuss beschloss, dem Stadtrat keine Empfehlung für die Anpassung der Bestattungsgebühren zu geben.  Die stellv. Fraktionssprecherin der CSU/CWG/Aktive-Fraktionsgemeinschaft, Frau Stadträtin Barbara Ruhland, führt aus, dass die Friedhofsgebühren der Stadt Oberviechtach im Vergleich zu anderen Kommunen sehr hoch sind. Ihre Fraktionsgemeinschaft wird deshalb den vorgeschlagenen Erhöhungen nicht zustimmen. Ebenso bittet sie um Bekanntgabe der Gründe, die für die hohen Gebühren verantwortlich sind.  Der Kämmerer, Herr Michael Hösl, sagt hierzu, dass die von der Stadt erhobenen Grabgebühren nicht kostendeckend sind. Vielleicht, so der Kämmerer, nehmen andere Kommunen noch größere Unterdeckungen in Kauf.	



Lfd. Nr.	Anwesend	Ergebnis	<b>Sitzung des Stadtrates</b> Zahl der Stadtratsmitglieder: 17 A) = Öffentliche Sitzung B) = Nicht öffentliche Sitzung	Sitzungstag: 06.12.2016  8																		
<b>Vortrag - Beratung / Beschluss</b>																						
7	14	8:6	<p>Der Bürgermeister weist darauf hin, dass bei einer 15-jährigen Laufzeit bei einem Einzelgrab die Erhöhung lediglich 7,50 € beträgt und dass damit lediglich einigermaßen die Kostensteigerungen aufgefangen werden können. Mit dieser moderaten Erhöhung können auch sprunghafte Steigerungen vermieden werden. Die Gebührenerhöhung fällt nicht für alle Grabstellen an, sondern nur bei einem Todesfall oder wenn die Laufzeit für die Grabstelle endet. Er weist auch darauf hin, dass zudem die Kosten für die Leichenhausnutzung angehoben werden sollen. Andere Kommunen haben ähnliche Sätze. Das Bestattungsunternehmen Maier hat auf eigene Kosten eine Kühlung angeschafft. Die Gebühr für die Nutzung soll am ersten Tag 90,-- € und für jeden weiteren Tag 40,-- € betragen.</p> <p>Der Kämmerer ergänzt noch, dass die Investitionskosten, die derzeit anfallen, bei der Gebührenermittlung nicht berücksichtigt worden sind. Herr Stadtrat Josef Lohrer erklärt für die PWG/SPD/JW-Fraktionsgemeinschaft, dass die Erhöhungen gerechtfertigt sind. Seine Fraktionsgemeinschaft wird deshalb der Erhöhung der Gebühren zustimmen.</p> <p>Nach Diskussion beschließt der Stadtrat folgende Satzung:</p> <p style="text-align: center;"><b>Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Oberviechtach über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) Vom xx.12.2016</b></p> <p>Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Oberviechtach folgende Satzung:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Änderungsinhalt</p> <p>Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Oberviechtach vom 10.12.2001 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2002, zuletzt geändert am 09.12.2015 wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung :</p> <p style="text-align: center;">„§ 4 Grabgebühren</p> <p>(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">a) eine Einzelgrabstätte für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (für 10 Jahre)</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">127,00 Euro</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">b) eine Einzelgrabstätte für Erwachsene (für 15 Jahre)</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">694,50 Euro</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">c) eine Doppelgrabstätte (für 15 Jahre)</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">1.161,50 Euro</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">d) eine Dreifachgrabstätte (für 15 Jahre)</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">1.506,00 Euro</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">e) eine Mehrfachgrabstätte (für 15 Jahre)</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">1.854,00 Euro</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">f) eine Gruft bis 4 Stellplätze (für 15 Jahre)</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">2.378,00 Euro</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">pro weiteren Stellplatz zusätzlich (für 15 Jahre)</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">237,00 Euro</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">g) eine Urnenreihengrabstätte (für 15 Jahre)</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">687,00 Euro</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">h) einen Stellplatz im Urnengemeinschaftsgrab (für 15 Jahre)</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">278,00 Euro.“</td> </tr> </table>	a) eine Einzelgrabstätte für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (für 10 Jahre)	127,00 Euro	b) eine Einzelgrabstätte für Erwachsene (für 15 Jahre)	694,50 Euro	c) eine Doppelgrabstätte (für 15 Jahre)	1.161,50 Euro	d) eine Dreifachgrabstätte (für 15 Jahre)	1.506,00 Euro	e) eine Mehrfachgrabstätte (für 15 Jahre)	1.854,00 Euro	f) eine Gruft bis 4 Stellplätze (für 15 Jahre)	2.378,00 Euro	pro weiteren Stellplatz zusätzlich (für 15 Jahre)	237,00 Euro	g) eine Urnenreihengrabstätte (für 15 Jahre)	687,00 Euro	h) einen Stellplatz im Urnengemeinschaftsgrab (für 15 Jahre)	278,00 Euro.“	
a) eine Einzelgrabstätte für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (für 10 Jahre)	127,00 Euro																					
b) eine Einzelgrabstätte für Erwachsene (für 15 Jahre)	694,50 Euro																					
c) eine Doppelgrabstätte (für 15 Jahre)	1.161,50 Euro																					
d) eine Dreifachgrabstätte (für 15 Jahre)	1.506,00 Euro																					
e) eine Mehrfachgrabstätte (für 15 Jahre)	1.854,00 Euro																					
f) eine Gruft bis 4 Stellplätze (für 15 Jahre)	2.378,00 Euro																					
pro weiteren Stellplatz zusätzlich (für 15 Jahre)	237,00 Euro																					
g) eine Urnenreihengrabstätte (für 15 Jahre)	687,00 Euro																					
h) einen Stellplatz im Urnengemeinschaftsgrab (für 15 Jahre)	278,00 Euro.“																					

Lfd. Nr.	An we sen d	E r g e b n i s	<b>Sitzung des Stadtrates</b> Zahl der Stadtratsmitglieder: 17 A) = Öffentliche Sitzung B) = Nicht öffentliche Sitzung	Sitzungstag: 06.12.2016  9
<b>Vortrag - Beratung / Beschluss</b>				
7	14	8:6	<p>§ 5 erhält folgende Fassung:</p> <p style="text-align: center;">„§ 5 Leichenhausgebühren</p> <p>Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses und der Leichenkühltruhe beträgt:</p> <p>(1) Für die Benutzung des Leichenhauses wenn die Beerdigung im Friedhof Oberviechtach stattfindet</p> <p style="margin-left: 40px;">a) für verstorbene Personen unter 10 Jahren und Urnenaufbewahrung <span style="float: right;">90,00 Euro</span></p> <p style="margin-left: 40px;">b) für verstorbene Personen über 10 Jahren <span style="float: right;">160,00 Euro.</span></p> <p>(2) Für vorübergehendes Einstellen einer auswärtigen Leiche in das Leichenhaus beträgt die Gebühr</p> <p style="margin-left: 40px;">a) für den ersten Tag <span style="float: right;">90,00 Euro</span></p> <p style="margin-left: 40px;">b) für jeden weiteren Tag <span style="float: right;">40,00 Euro.“</span></p> <p style="text-align: center;">§ 2 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.</p>	

**Sitzung des Stadtrates**

Zahl der Stadtratsmitglieder: 17

A) = Öffentliche Sitzung

B) = Nicht öffentliche Sitzung

**Vortrag - Beratung / Beschluss**

8 14

14:0

**TOP A) 6.****Vollzug der Steuergesetze;****Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern 2017 und öffentliche Bekanntmachung der Grundsteuer**

- siehe Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 22.11.2016 -

Für das Jahr 2016 wurden die Hebesätze für die Grundsteuer A, Grundsteuer B und die Gewerbesteuer gem. § 4 der Haushaltssatzung auf 310 bzw. 320 v.H. festgesetzt.

Der Landesdurchschnitt beträgt:		<u>2011</u>	<u>2012</u>	<u>2013</u>	<u>2014</u>	<u>2015</u>
Grundsteuer A	3.000 - 5.000 Einw.	331,3	331,2	332,8	334,1	334,9
	5.000 - 10.000 Einw.	330,0	330,8	332,1	332,9	334,5
Grundsteuer B	3.000 - 5.000 Einw.	322,9	325,3	326,2	327,4	328,0
	5.000 - 10.000 Einw.	322,4	325,0	327,0	326,9	329,3
Gewerbsteuer	3.000 - 5.000 Einw.	328,9	328,6	330,2	329,7	329,8
	5.000 - 10.000 Einw.	320,4	320,0	321,5	325,1	326,1

Die Gemeinden des Landkreises Schwandorf hatten 2014 Hebesätze bei der Grundsteuer A von 250 bis 380 v.H. (Ausnahme Thanstein: 650 v.H.)

Grundsteuer B von 275 bis 380 v. H. ( " " )

Gewerbsteuer von 300 bis 380 v.H.

Bei einer Erhöhung im Jahr 2017

um jeweils 10 Prozentpunkte (320 v.H. / 330 v.H.),  
würden sich folgende Mehreinnahmen errechnen:

Grundsteuer A ca. 1.400 € (Messbetrag ca. 14.000 €)

Grundsteuer B ca. 13.900 € (Messbetrag ca. 139.000 €)

Gewerbsteuer ca. 40.000 € - 50.000 € ( bei einem Messbetrag von  
ca. 400.000 € - 500.000 €).

Der Haupt- und Finanzausschuss beschloss am 22.11.2016 dem Stadtrat zu empfehlen, die Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie die Gewerbsteuer für das Jahr 2017 nicht zu ändern. Der Ausschuss empfahl außerdem die öffentliche Bekanntmachung der Grundsteuern. Der Stadtrat beschließt, die Hebesätze für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B sowie die Gewerbsteuer 2017 nicht zu ändern. Sie betragen damit weiterhin 310 bzw. 320 v.H.

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes kann die Grundsteuer für diejenigen Steuerschuldner, die im Kalenderjahr die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Lfd. Nr.	Anwesend	Ergebnis	<b>Sitzung des Stadtrates</b> Zahl der Stadtratsmitglieder: 17 A) = Öffentliche Sitzung B) = Nicht öffentliche Sitzung	Sitzungstag: 06.12.2016  11
<b>Vortrag - Beratung / Beschluss</b>				
8	14	14:0	Bei Änderung der Besteuerungsgrundlagen (Messbetragsänderungen) bzw. Hebesatzänderung sind gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide zu erstellen.  Der Stadtrat beschließt die Festsetzung der Grundsteuer 2017 durch öffentliche Bekanntmachung und beauftragt die Verwaltung, auf diesen Beschluss öffentlich hinzuweisen und Vorauszahlungen auf der Grundlage der letzten Festsetzung zu erheben. Nach der Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017 ist die Grundsteuer A und B durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz festzusetzen und ortsüblich bekannt zu machen.	
9	14	14:0	<b>TOP A) 7.</b> <b>Jahresrechnung 2014;</b> <b>Feststellung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO</b> - siehe Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 22.11.2016 - <hr/> Am 25.11.2015 schloss der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Oberviechtach die örtlichen Prüfungen der Jahresrechnung 2014 ab. Gemäß Art. 102 Abs. 3 der GO hat der Stadtrat nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung festzustellen und über die Entlastung zu beschließen. Den Fraktionen wurde die Feststellung der Ergebnisse und die Zusammenstellung der Erledigungsvermerke der Prüfungsfeststellungen überlassen.  Die Erledigungen wurden vom Haupt- und Finanzausschuss zur Kenntnis genommen. Einwendungen wurden nicht erhoben. Der Ausschuss empfahl dem Stadtrat einstimmig, die Feststellung der Jahresrechnung 2014. Der Stadtrat schließt sich der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses an und beschließt die Feststellung der Jahresrechnung 2014.	

Lfd. Nr.	Anwesend	Ergebnis	<b>Sitzung des Stadtrates</b> Zahl der Stadtratsmitglieder: 17 A) = Öffentliche Sitzung B) = Nicht öffentliche Sitzung	Sitzungstag: 06.12.2016  12
<b>Vortrag - Beratung / Beschluss</b>				
10 14	13:0		<p><b>TOP A) 8.</b>  <b>Jahresrechnung 2014;</b>  <b>Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO</b>  - siehe Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 22.11.2016 -</p> <hr/> <p>Im vorhergehenden Tagesordnungspunkt stellte der Stadtrat die Jahresrechnung 2014 fest.</p> <p>Der Stadtrat kann in gleicher Sitzung die Jahresrechnung feststellen und über die Entlastung beschließen. Die jeweiligen Beschlüsse müssen aber formal getrennt sein, da bezüglich der Beschlussfassung über die Entlastung der Bürgermeister als Leiter der Verwaltung wegen persönlicher Beteiligung nicht stimmberechtigt ist.</p> <p>Frau 2. Bürgermeisterin Christa Zapf übernimmt für diesen Tagesordnungspunkt den Vorsitz.</p> <p>Der Haupt- und Finanzausschuss empfahl dem Stadtrat in seiner Sitzung am 22.11.2016 einstimmig die Entlastung zur Jahresrechnung 2014.</p> <p>Der Stadtrat schließt sich der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses an, und beschließt gemäß Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung zur Jahresrechnung 2014, mit den festgestellten Ergebnissen.</p> <p>Herr 1. Bürgermeister Heinz Weigl nimmt wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Abstimmung teil.</p>	
11 14	14:0		<p><b>TOP A) 9.</b>  <b>Tierzusatzverein Schwandorf</b>  <u><b>Zuschuss zum Bau eines neuen Hundehauses</b></u></p> <p>Mit Schreiben vom 02.11.2016 hat der Tierschutzverein Stadt und Landkreis Schwandorf beantragt, den Verein beim Bau eines neuen Hundehauses mit einem Zuschuss zu unterstützen. Der Inhalt des Schreibens wurde an die Fraktionsgemeinschaften gegeben.</p> <p>Die Verwaltung schlägt dem Stadtrat vor, für den Bau des neuen Hundehauses einen einmaligen Sonderzuschuss in Höhe des jährlich zu leistenden Betrags zur Unterbringung der Fundtiere (4.928 Einwohner x 0,50 €), also 2.464,-- €, zu leisten.</p> <p>Der Stadtrat nimmt vom Sachvortrag Kenntnis und stimmt einem Sonderzuschuss in Höhe von 2.464,-- € zu.</p>	

Lfd. Nr.	Anwesend	Ergebnis	<b>Sitzung des Stadtrates</b> Zahl der Stadtratsmitglieder: 17 A) = Öffentliche Sitzung B) = Nicht öffentliche Sitzung	Sitzungstag: 06.12.2016  13
<b>Vortrag - Beratung / Beschluss</b>				
12	14	14:0	<p><b>TOP A) 10.</b>  <b>Dr.-Max-und-Margret-Schwarz-Stiftung</b>  <b>Umsatzsteuer</b>  <u><b>Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG)</b></u></p> <p>Durch das Steueränderungsgesetz vom 02.11.2015 (BGBl. I, Seite 1834) ist § 2b neu in das Umsatzsteuergesetz aufgenommen worden. Hierin wird die Besteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts geregelt. Die Vorschrift ist grundsätzlich ab dem 01.01.2017 anzuwenden. Es gibt aber die Möglichkeit von einer Übergangsregelung (weitere Besteuerung nach § 2 Abs. 3 UStG), befristet bis zum 31.12.2020, Gebrauch zu machen.</p> <p>Nachdem es sich bei der Dr.-Max-und-Margret-Schwarz-Stiftung um eine fiduziarische Stiftung handelt, deren Rechtsträgerin die Stadt Oberviechtach und somit eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, auch für die Dr.-Max-und-Margret-Schwarz-Stiftung eine entsprechende Erklärung abzugeben, wonach das bisherige Besteuerungssystem weiterhin gelten soll.</p> <p>Der Stadtrat nimmt vom Sachvortrag Kenntnis und beschließt, dass für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin § 2 Abs. 3 UStG in der bis zum 31.12.2015 geltenden Fassung angewendet wird. Die Optionserklärung ist entsprechend einzureichen.</p>	
13	14	14:0	<p><b>TOP A) 11.</b>  <b>Bürgerversammlung am 15.11.2016</b>  <u><b>Antrag auf Aufstellung von Hundetoiletten</b></u></p> <p>Für die Bürgerversammlung am 15.11.2016 ging fristgerecht ein Antrag von Frau Doris Reil, Kardinal-Bengsch-Str. 15, 92526 Oberviechtach, bei der Stadt Oberviechtach ein.</p> <p>Frau Reil hat in ihrem Schreiben beantragt, dass die Stadt an Plätzen, die von Hundehaltern übermäßig frequentiert werden, sogenannte „Hundetoiletten“ aufstellt.</p> <p>Mit ca. 370 Unterschriften hat sie ihren Antrag untermauert, wenngleich ein Großteil der Unterzeichner nicht in der Stadt Oberviechtach wohnt.</p> <p>Den Wortlaut des Antrages haben die Fraktionsgemeinschaften in der Beschlussvorschläge erhalten. Ebenso wurden ihnen Unterlagen mit verschiedenen Hundetoiletten und deren Anschaffungskosten zur Entscheidungsfindung überlassen.</p> <p>Bürgermeister Weigl weist darauf hin, dass sich der Stadtrat in seiner Sitzung am 03.06.2014 bereits mit dem Antrag der CSU/CWG/Aktive-Fraktionsgemeinschaft auf Aufstellung von Hundetoiletten befasst hat. Die Errichtung wurde damals mehrheitlich abgelehnt.</p> <p>Der Bürgermeister merkt zu dem Antrag an, dass er der Anschaffung von Hundetoiletten ebenfalls zustimmen wird, wenn sich das Gremium dafür aussprechen sollte. Dennoch vertrete er aber nach wie vor die Auffassung, dass gewissenhafte Hundehalter beim Spaziergang „Tüten“ für ihre Hunde mitnehmen und darauf achten, dass die Vierbeiner nicht die Wege sowie landwirtschaftliche Grundstücke verschmutzen. Unvernünftige Hundehalter werden sicherlich die Hundetoiletten nicht nutzen. Auch würde bei Anschaffung für den städt. Bautruppp durch die Überwachung und Entleerung der Toiletten eine zusätzliche Aufgabe zukommen.</p>	

Lfd. Nr.	Anwesend	Ergebnis	<b>Sitzung des Stadtrates</b> Zahl der Stadtratsmitglieder: 17 A) = Öffentliche Sitzung B) = Nicht öffentliche Sitzung	Sitzungstag: 06.12.2016  14
<b>Vortrag - Beratung / Beschluss</b>				
13	14	14:0	<p>Herr Stadtrat Josef Lohrer führt aus, dass das Für und Wider von Hundetoiletten schon sehr oft diskutiert worden sei. Nun liegt dem Stadtrat ein Antrag einer Bürgerin vor. Er und seine Fraktionsgemeinschaft ist etwas skeptisch, ob sich die gesetzten Erwartungen erfüllen. Seine Fraktionsgemeinschaft schlägt deshalb vor, vorerst in der Marktweiheranlage 2 Hundetoiletten aufzustellen. Sollte sich die Aufstellung als positiv erweisen, könnten weitere Toiletten angekauft werden.</p> <p>Frau Stadträtin Barbara Ruhland spricht sich namens ihrer Fraktionsgemeinschaft ebenfalls für die Aufstellung von Hundetoiletten aus. Neben der Aufstellung in der Marktweiheranlage hält ihre Fraktionsgemeinschaft die Toiletten auf dem Freundschaftsradweg aber als vordringlich.</p> <p>Der Bürgermeister sagt hierzu, dass für den Radweg mindestens 4 Toiletten erforderlich sind. Herr Lohrer ergänzt noch, dass in der Marktweiheranlage auch deshalb der Probelauf gestartet werden soll, da das Grün am Radweg im Gegensatz zur Marktweiheranlage gemulcht wird. Herr Stadtrat Josef Biebl gibt zu bedenken, dass für Hundebesitzer sehr viel Geld zu Lasten der Allgemeinheit ausgegeben wird, wenn noch weitere Toiletten aufgestellt werden. Gegenüber den Hundehaltern wird dadurch klein beigegeben.</p> <p>Der Bürgermeister pflichtet Herrn Biebl bei. Wenn sich die Aufstellung als positiv erweist und weitere Toiletten angeschafft werden, habe man sich auch darüber Gedanken zu machen, ob die eingenommene Hundesteuer die entstehenden Unkosten deckt.</p> <p>Nach ausführlich Diskussion spricht sich der Stadtrat einstimmig für die Aufstellung von 2 Hundetoiletten in der Marktweiheranlage aus. Standorte: Beim Anwesen Schlott in der Klostergasse und im Umfeld des Doktor-Eisenbarth- und Stadtmuseums.</p>	
14	14		<p><b>TOP A) 12.1.</b>  <u><b>Satzung für den Behindertenbeauftragten</b></u></p> <p>Herr Stadtrat Dr. Alexander Ried trägt vor, dass der Stadtrat in seiner Sitzung am 03.06.2014 einen Behindertenbeauftragten bestellt hat. Für ihn sollte ebenfalls eine Satzung erlassen werden (analog Seniorenbeirat).</p>	
15	14		<p><b>TOP A) 12.2.</b>  <u><b>„Grüner Pfeil“ für den Kreuzungsbereich St 2159/Nunzenrieder Straße</b></u></p> <p>Herr Stadtrat Dr. Alexander Ried führt aus, dass Herr Mark Liebermann in der Bürgerversammlung am 15.11.2016 vorgeschlagen hat, die Ampel für den Kreuzungsbereich St 2159/Nunzenrieder Straße“ mit einem „Grünen Pfeil“ zu versehen. Er möchte wissen, ob diesem Vorschlag entsprochen wird.</p>	

Lfd. Nr.	Anwesend	Ergebnis	<b>Sitzung des Stadtrates</b> Zahl der Stadtratsmitglieder: 17 A) = Öffentliche Sitzung B) = Nicht öffentliche Sitzung	Sitzungstag: 06.12.2016  15
<b>Vortrag - Beratung / Beschluss</b>				
16	14		<p><b>TOP A) 12.3.</b>  <u><b>Versetzung der Ortstafeln in Pirk</b></u></p> <p>Herr Stadtrat Egbert Völkl weist darauf hin, dass im Ortsteil Pirk die zulässige Geschwindigkeit sehr stark überschritten wird. Diesem Problem könnte durch Versetzen der Ortstafeln jeweils um ca. 200 m entgegengewirkt werden. Er schlägt deshalb vor, die Ortstafel entsprechend zu versetzen.</p>	
17	14		<p><b>TOP A) 12.4.</b>  <u><b>Straße beim Anwesen Morawitz</b></u></p> <p>Herr Stadtrat Egbert Völkl berichtet, dass derzeit die Kreisstraße SAD 45 in Mitterlangau ausgebaut wird. Herr Völkl berichtet hierzu, dass der Weg zum Anwesen Morawitz durch die Baumaßnahme sehr stark in Mitleidenschaft gezogen worden ist. Herr Völkl bittet, dass das beschädigte Straßenstück im Rahmen der Baumaßnahme wieder instandgesetzt wird.</p>	
18	14		<p><b>TOP A) 12.5.</b>  <u><b>Kommunales Investitionsprogramm (KIP)</b></u></p> <p>Frau Stadträtin Barbara Ruhland erkundigt sich, welche Maßnahmen die Stadt Oberviechtach für das Kommunale Investitionsprogramm gemeldet hat.</p> <p><b>B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG</b></p> <p>Um 22.00 Uhr beschließt 1. Bürgermeister Heinz Weigl die heutige Sitzung.</p> <p>Heinz Weigl  1. Bürgermeister</p>	Anni Hauer Schriftführer